

Menschenhandel

Arbeitsausbeutung

Sexuelle Ausbeutung

**Ausbeutung von
Betteltätigkeit und
strafbaren Handlungen**



1. Einleitung	3
2. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen	5
3. Rechtliche Entwicklungen international	11
4. Rechtliche Vorschriften in Deutschland	13
5. Das Absehen von Strafe: die Non-Punishment-Clause	17
6. Die Arbeit des KOK e.V.	19
7. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel	21
8. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen	24
9. Was muss getan werden?	26

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Einleitung

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Menschenhandel kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- erzwungene Organentnahme

Menschenhandel ist nicht nur eine gravierende Straftat, sondern zudem eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

In der Beratungspraxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel gehören neben Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch seit Jahren Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung bzw. von ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen zur alltäglichen Arbeit. Zunehmend werden auch Fälle bekannt, in denen Personen zur Bettelerei oder zur Begehung von Straftaten gezwungen und dadurch ausgebeutet werden. Sehr selten sind die Beratungsstellen mit Fällen von Menschenhandel zur Organentnahme konfrontiert.

Die vorliegende Broschüre ist **Teil einer Reihe von Informationsbroschüren**. Sie haben zum Ziel, jeweils eine Ausbeutungsform eingehender zu beleuchten und über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere **Angebote und Arbeit der im KOK e. V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

Die hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit Menschenhandel zur **Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen**.

2. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen

Wenn von **Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit** gesprochen wird, ist damit gemeint, dass Personen, die sich in einer wirtschaftlichen oder persönlichen Zwangslage befinden oder auf Grund ihres Aufenthalts in einem fremden Land hilflos sind, dazu gebracht werden, Betteltätigkeiten nachzugehen. Sie müssen die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abgeben. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei darüber entscheiden können, ob sie der Tätigkeit nachgehen wollen oder nicht.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Menschenhandel zur Ausbeutung der Bettelei und anderen Formen der Ausbeutung ist, dass Bettelei nur im öffentlichen Raum stattfindet und die Personen somit für alle sichtbar sind. Die Betroffenen sind sogar darauf angewiesen, sich offensiv an Dritte/Außenstehende zu wenden. Die besondere Schwierigkeit ist es, zu unterscheiden, ob Personen zum Betteln gezwungen und dadurch ausgebeutet werden oder ob es sich um »freiwillige« Bettelei, z.B. auf Grund von Armut handelt, bei der die Einnahmen bei den bettelnden Personen verbleiben. In der Öffentlichkeit Passant*innen um finanzielle Unterstützung zu bitten ist grundsätzlich – wenngleich auch mit örtlichen Einschränkungen – in Deutschland erlaubt. Dabei kann das Betteln vielerlei Formen annehmen, wie z.B. direkt um Geld zu bitten, kleine Gegenstände für eine Summe zu verkaufen, die weit über deren tatsächlichem Wert liegt oder das Anbieten von Diensten, wie das Putzen von Autofenstern.¹

¹ Piotrowicz, R. & Healy, C. (2014) *Handbuch zur Strafverfolgung des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei*, S. 12.

Hinweise auf **erzwungene** Bettelerei jedoch können unter anderem sein:

- Personen stehen unter ständiger Beobachtung durch Dritte, die sich bei Kontaktaufnahme ins Gespräch einmischen,
- die Betroffenen betteln viele Stunden am Stück und bei jeder Witterung,
- sie werden zu dem Ort an dem sie betteln gebracht und wieder abgeholt oder
- sie haben Gebrechen oder Behinderungen, die sie trotz Kälte zur Schau stellen.²

Diese Punkte können nach den Erfahrungen der Fachberatungsstellen und der Polizei Hinweise darauf sein, dass die Personen zum Betteln gezwungen werden – sie sind aber keinesfalls Beweise dafür. Berichte aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass besonders auch Minderjährige oder Personen mit einer Behinderung von dieser Form der Ausbeutung betroffen sind.³

Hinsichtlich der Sichtbarkeit völlig anders gelagert ist die **Ausbeutung von strafbaren Handlungen**. Bei dieser Form der Ausbeutung werden die Betroffenen dazu gebracht Straftaten zu begehen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Diebstähle, Drogenhandel oder Kreditkartenbetrug handeln. Ziel der Täter*innen ist es, einen finanziellen Gewinn durch eine Straftat zu erlangen, ohne diese

selbst zu begehen. Dass es sich dabei um Straftaten handelt, wird später von den Täter*innen als zusätzliches Druckmittel genutzt, um die Betroffenen davon abzuhalten, sich den Handlungen zu verweigern oder Unterstützung zu suchen. Betroffene befinden sich hier in einer besonders schutzlosen Lage, da der Kontakt zu staatlichen Behörden dann oft nur im Zusammenhang mit den begangenen Straftaten erfolgt. In dem Moment werden sie jedoch vorrangig als Straftäter*innen wahrgenommen; dahinterliegende Ausbeutungsstrukturen werden möglicherweise übersehen. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene von Menschenhandel zur Begehung von Straftaten daher häufig den Kontakt zur Polizei meiden, möglicherweise auch mehr, als es andere Betroffene tun.

Bei allen Formen von Menschenhandel gibt es **eine Vielzahl von Gründen**, aus denen Personen in eine Ausbeutungssituation gelangen. Täter*innen nutzen **unterschiedliche Zwangslagen** aus oder drohen den Betroffenen. Dies kann zum Beispiel sein:

- falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten
- Unkenntnis über die eigenen Rechte und die rechtliche Situation in Deutschland
- Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- angebliche Schulden, die abbezahlt werden müssen
- wirtschaftliche und/oder aufenthaltsrechtliche Notlagen, die von Täter*innen ausgenutzt werden

² vgl. G. Tatzgern, Präsentation vom 07.06.2017 im Bundeskriminalamt (nicht veröffentlicht).

³ vgl. Anti Slavery (2014) *Trafficking for forced criminal activities and Begging in Europe*.

-
- Angst von Strafverfolgung auf Grund der begangenen strafbaren Handlungen
 - Papiere wurden entzogen
 - Isolation, z.B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder fehlender sozialer Netzwerke
 - Anwendung von Gewalt, Drohung, Demütigung, Kontrolle, Druck, Zwang ...

Für alle Formen des Menschenhandels gilt, dass nicht ausschließlich **Migrant*innen**, die aus wirtschaftlich schwachen Ländern nach Deutschland kommen, betroffen sind. Wenngleich diese Gruppe stärker gefährdet ist, können auch **hier lebende Personen** Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung werden. Entgegen einer weitverbreiteten Annahme setzt die rechtliche Definition des Menschenhandels nicht zwingend einen Grenzübergang voraus.

Zudem gilt es, **Menschenhandel und Schleusung zu unterscheiden**. Schleuser*innen ermöglichen Migrant*innen das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen und profitieren von diesem Grenzübergang. Auch hier wird mitunter Täuschung und Gewalt angewandt. Der Unterschied zum Menschenhandel ist jedoch der, dass Profit aus dem Grenzübergang und nicht – wie beim Menschenhandel – aus der Ausbeutung der Person durch eine Tätigkeit geschlagen wird. Es ist allerdings möglich, dass beide Straftaten ineinander übergehen und eine Person nach einer Schleusung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist.

Es gibt bislang **sehr wenige Kenntnisse** über das tatsächliche Ausmaß von **Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen** in Deutschland. Während Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bereits seit 1973 bzw. 2005 im deutschen Strafrecht verankert sind, wurde die Ausbeutung von Bettel und strafbaren Handlungen erst durch eine Reform der strafrechtlichen Tatbestände und der Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 im Jahr 2016 als Form des Menschenhandels erfasst. Durch diese Gesetzesreformierung wurden die Straftatbestände zu Menschenhandel erweitert und umstrukturiert. Zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Broschüre sind dem KOK e.V. keine Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren zu diesen Formen von Menschenhandel bekannt. Auch finden bislang wenige Betroffene ihren Weg in eine spezialisierte Fachberatungsstelle oder andere Unterstützungseinrichtungen. Von denen, die Unterstützung suchen, sind einige **nicht nur von einer Ausbeutungsform betroffen**, sondern werden beispielsweise zur Prostitution und zu Diebstählen gezwungen.

Zum Betteln gezwungen

Auf Grund eines Hinweises aus dem Ausland wird der Polizei in Deutschland bekannt, dass eine Gruppierung aus Rumänien verschiedene Personen aus armen Familien rekrutiert und sie nach Deutschland transportiert. Hier werden die Personen ausgebeutet, in dem sie gezwungen werden, in verschiedenen Ortschaften zu betteln. Die Bettler werden auch im Winterhalbjahr in Fahrzeugen oder Zelten am Stadtrand untergebracht. Jeden Morgen werden die Betroffenen in verschiedenen Ortschaften gebracht und gezwungen in Zweiergruppen zu betteln. Am Abend werden sie wieder aufgesammelt. Das erzielte Geld wird ihnen abgenommen und nach Rumänien transferiert.

3. Rechtliche Entwicklungen international

In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf internationaler, europäischer als auch auf nationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels entscheidend weiterentwickelt.

Im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, dass spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert. Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen ist darin jedoch nicht explizit genannt.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS No. 197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt. Auch dort ist Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen nur implizit enthalten.

Eine ausdrückliche Nennung dieser Ausbeutungsformen erfolgte 2011, als die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** eine Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) verabschiedeten. Diese sieht Mindeststandards zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der Betroffenen vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung, auch die Ausnutzung von Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen sowie den Handel mit Personen zum Zweck der Organentnahme als Formen des Menschenhandels im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

4. Rechtliche Vorschriften in Deutschland

Seit der Strafrechtsreform im Jahr 2016 ist Menschenhandel in **Deutschland** in § 232 StGB (Strafgesetzbuch) erfasst. Zwangsarbeit wird in § 232b und die Ausbeutung der Arbeitskraft in § 233 StGB geregelt. § 233a StGB regelt die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Die Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen wird unter dem Tatbestand §233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst.

Die Vorschriften bzgl. **Menschenhandel** und **Ausbeutung der Arbeitskraft** lassen sich vereinfacht gesprochen in drei Handlungen aufteilen:

- **Rekrutierung** (Menschenhandel): Strafrechtlich liegt **Menschenhandel** nach § 232 StGB **dann vor**, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem anderen Land verbunden ist, ausgenutzt wird und sie mit dem Ziel der Ausbeutung angeworben, transportiert oder beherbergt wird.
- **Veranlassen** der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsarbeit): Das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. auf die betroffene Person einzuwirken, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist unter § 232b StGB **Zwangsarbeit** erfasst.
Das Veranlassen strafbarer Handlungen wird unter § 26 StGB **Anstiftung** erfasst.

FALLBEISPIEL

- **Ausbeutung** (Ausbeutung der Arbeitskraft): Die tatsächliche Ausbeutung der Betteltätigkeit oder der strafbaren Handlungen ist als eine Form der Ausbeutung unter § 233 StGB **Ausbeutung der Arbeitskraft** erfasst. Voraussetzung ist, dass die Täter*innen die schlechte Situation des Opfers und die damit verbundene Einschränkung der Handlungsfreiheit erkennen und ausnutzen. Wird die Person zusätzlich auch noch ihrer Freiheit beraubt, wird dies unter § 233a StGB **Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** erfasst.

Alle Handlungen können, müssen aber nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden. Die Vorschriften beinhalten zudem **Schutzaltersgrenzen**, d. h., dass die jeweilige Handlung auch ohne das Ausnutzen einer Zwangslage strafbar ist, wenn die Betroffenen **unter 21 Jahre** alt sind. Als erschwerend und damit **strafverschärfend** werden u.a. Fälle angesehen, in denen (schwere) **körperliche Gewalt** angewandt wird und/oder das **Opfer minderjährig** ist und/oder der/die Täter*in **Mitglied einer Bande**.

Erzwungener Diebstahl und EC-Kartenbetrug

Eine Betrügerbande arbeitet europaweit in verschiedenen Großstädten und zwingt Frauen mit gefälschten EC-Karten in teuren Geschäften ganz bestimmte Produkte wie Rolex-Uhren, Chanel-Taschen u. ä. einzukaufen. Von den Tätern werden sie aus sichtbarer Entfernung überwacht. Li aus Malaysia, deren Familie Schulden hatte und bedroht wurde, war eine der Frauen, die zu dieser Straftat gezwungen wurde. Während des Einkaufs mit der falschen EC-Karte wurde sie verhaftet und danach wegen bandenmäßigen Betrugs zu vier Jahren Haft verurteilt.

Cissek-Evans, M. »Betteltätigkeit und Ausnutzung Straffbarer Handlungen« in KOK (2015) *Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis*, S. 123.

Zu erkennen, dass jemand von Menschenhandel betroffen ist, ist jedoch nicht nur Voraussetzung für die Strafverfolgung der Täter*innen, sondern auch für die Betroffenen selbst von großer Relevanz. Um Betroffene besser schützen und unterstützen zu können, wurden besondere Rechte geschaffen, wie beispielsweise eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist. In dieser Zeit – in der Regel drei Monate – soll Betroffenen aus dem Ausland Zeit gegeben werden, sich zu stabilisieren, Unterstützung durch Beratungsstellen zu erhalten und über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Neben dieser und weiteren aufenthaltsrechtlichen Normen gibt es aber auch im Strafprozess Rechte, die an eine Anklage des Menschenhandels geknüpft sind.

5. Das Absehen von Strafe: die Non-Punishment-Clause

Ein Druckmittel, das bei Menschenhandel zur Ausbeutung von strafbaren Handlungen besondere Bedeutsamkeit hat, ist die Tatsache, dass sich die Betroffenen selbst strafbar machen. Dies wird seitens der Täter*innen ausgenutzt, um die Betroffenen in der Ausbeutungssituation zu halten. Da sie nicht nur Angst vor Vergeltung seitens der Täter*innen, sondern auch vor Strafverfolgung haben, ist es wenig wahrscheinlich, dass sie die gegen sie verübte Straftat bei der Polizei anzeigen. Diese Angst kann sie zusätzlich auch davon abhalten, Schutz, Beratung und Unterstützung in Beratungsstellen zu suchen und so ihre Rechte geltend zu machen.

Immer wieder wird deshalb die Wichtigkeit betont, Betroffene nicht für Vergehen zu bestrafen, die im direkten Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangen wurden.⁴ Internationale, für Deutschland bindende Rechtsinstrumente zu Menschenhandel beinhalten die Möglichkeit, von Strafe abzusehen. Auch in Deutschland besteht diese Möglichkeit – allerdings unter sehr engen Voraussetzungen. Bei Verdacht auf Menschenhandel sollte eine Abwägung, ob eine Strafverfolgung der Betroffenen eingeleitet wird, mit größtmöglicher Sensibilität stattfinden. Es ist zu beachten, dass die Schuldfähigkeit der Betroffenen erheblich eingeschränkt sein kann. Möglicherweise hatte die Person keine andere realistische Wahl, als sich dem Zwang zu beugen und die Straftaten zu verüben. Dieser Schutz soll keine generelle Immunität vor einer strafrechtlichen Verfolgung darstellen. Wohl

aber sollen dadurch die Menschenrechte der Opfer geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie dazu ermutigt werden, in Strafverfahren als Zeug*innen gegen die Täter*innen auszusagen.⁵

4 Siehe beispielsweise: OSCE, SEC.GAL/73/13, 22 April 2013; GRETA (2015) 10: Bericht zu Deutschland, Rn. 204: <https://rm.coe.int/1680631c3a>.

5 Siehe hierzu: KOK Informationsdienst 2016, S. 9–10.

6. Die Arbeit des KOK e. V.

Der 1999 gegründete Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK e. V. bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Wesentliche **Ziele** des KOK e. V. und seiner Mitgliedsorganisationen sind die Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen von Menschenhandel und die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Im KOK e. V. ist die **Mehrheit der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland** sowie andere Organisationen, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen, vernetzt.

Mitgliedsorganisationen des KOK e. V. sind:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser bzw. spezialisierte Schutzwohnungen
- Frauen- und Menschenrechtsverbände, Lobbyorganisationen
- Wohlfahrtsverbände

Der KOK e. V. arbeitet mit intersektionalem Verständnis, d. h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und

sich verstärken können. Der Schwerpunkt der Arbeit des KOK e. V. ist die Interessenvertretung von Frauen, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der KOK e. V. aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenengruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e. V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden **Arbeitsbereichen**:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Durchführung von regelmäßigen Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**
- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Migrantinnen
→ **Schulungen, Fachvorträge, Wanderausstellung etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/ interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Politische Lobbyarbeit und Politikberatung
→ **Stellungnahmen; Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der KOK e. V. wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

7. Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Die im KOK e. V. organisierten spezialisierten Fachberatungsstellen bieten Betroffenen von Menschenhandel eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung. Das bedeutet, dass Betroffene im Hinblick auf ihre sozial-, aufenthalts- und zivilrechtliche oder auch arbeitsrechtliche Situation sowie zu sonstigen Fragen beraten und darüber hinaus auch psychosozial betreut werden. Auch Vermittlung von Unterkunft, medizinischer Hilfe oder Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.

Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte beraten und betreuen viele Fachberatungsstellen des KOK e. V. überwiegend **Frauen**. Die große Mehrzahl betreut mitunter auch **Männer und ganze Familien**. Fachberatungsstellen, die ausschließlich betroffene Frauen betreuen, leiten männliche Betroffene – wenn vorhanden – an anderweitig spezialisierte Beratungsstellen, wie etwa gewerkschaftsnahe Einrichtungen, weiter. Darüber hinaus werden auch betroffene **Minderjährige** unterstützt und beraten.

Sowohl das **Selbstverständnis** der Beratungsstellen als auch ihr **Mandat** beeinflussen die Ausrichtung der Arbeit hinsichtlich der Betroffenengruppen und Formen des Menschenhandels. Einige Beratungsstellen sehen bei sich eine Zuständigkeit für alle Ausbeutungsformen, einschließlich Ausbeutung der Bettelei und erzwungener Straftaten. Andere sehen ihre Aufgabe hingegen bislang überwiegend in der Beratung und Betreuung Betroffener von sexueller Ausbeutung und teilweise von Arbeitsausbeutung. In Einzelfällen beraten sie aber auch bei anderen

Ausbeutungsformen. Eine aktive, aufsuchende Arbeit kann für die Ausbeutungsformen Bettel und erzwungene Straftaten bislang nicht betrieben werden. Für welche Betroffenengruppen sie Beratung anbieten können ist neben dem Selbstverständnis der Beratungsstelle maßgeblich von den für die Fachberatungsstellen zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen abhängig.

Nichtsdestotrotz sind die spezialisierten Fachberatungsstellen eine **zentrale Anlaufstelle bei allen Formen des Menschenhandels**, da sie ggf. eine Weitervermittlung oder begleitende Unterstützung anbieten können. Problematisch hierbei ist jedoch, dass es sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene bisher keine wirkliche Struktur zur Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen von Ausbeutung der Bettel oder strafbarer Handlungen gibt. Auch die behördlichen und politischen Zuständigkeiten sind bisher nicht geklärt.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**, deren Ziel Prävention und die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist. Dazu zählen beispielsweise:

- Informationen für potentiell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u. a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonal

KOK-Mitgliedsorganisationen und deren Zweigstellen



8. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Die im KOK e.V. vernetzten spezialisierten Fachberatungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt und es gibt in fast allen Bundesländern (bis auf Thüringen) mindestens eine spezialisierte Fachberatungsstelle. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit einer Vielzahl und Vielfalt regionaler und lokaler Akteure. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung eine gegenseitige Unterstützung und Ergänzung.

Die bereits 1999 unter Federführung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) etablierte **Bund-Länder Arbeitsgruppe Menschenhandel** hat mit dem »Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/ innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung« ein Konzept erarbeitet, das zu einer verbesserten Kooperation zwischen den Akteuren und einem angemessenen Schutz der Betroffenen beitragen soll.

Derzeit gibt es in 13 Bundesländern **Kooperationsvereinbarungen**. Je nach regionalen Strukturen sind dabei neben Fachberatungsstellen und Polizei auch weitere relevante Institutionen oder Akteure eingebunden. Die Mehrzahl dieser Kooperationsvereinbarungen nimmt jedoch nicht explizit erzwungene Betteltätigkeit oder das Ausnutzen strafbarer Handlungen als Ausbeutungsformen auf. Einige beziehen sich allgemein auf Menschenhandel und schließen so, zumindest theoretisch, die genannten Ausbeutungsformen ein. Insgesamt müssen jedoch viele der Kooperationsvereinbarungen überarbeitet werden, da sie sich häufig auf

die Straftatbestände zu Menschenhandel aus dem StGB beziehen, wie sie vor der Reform von 2016 galten.

Flankierend zu den Kooperationsvereinbarungen existieren in den Bundesländern **Runde Tische** zum Thema Menschenhandel, die häufig ministeriell koordiniert werden. Zum Teil werden inzwischen auch auf der kommunalen Ebene Runde Tische eingerichtet. Hier muss ebenfalls über eine Erweiterung der Teilnehmer*innen nachgedacht werden, um auch andere Ausbeutungsformen ausreichend abdecken zu können.

Um geeignete Schutzmaßnahmen für gehandelte Kinder in Deutschland auf den Weg zu bringen, erarbeitete das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation ECPAT e.V. Deutschland und dem KOK e.V. Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel unter dem Titel Kooperationskonzept »Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern«.

Damit Kooperationen gestärkt werden, lädt der KOK neben seinen dreimal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen einmal jährlich seine Mitgliedern und weitere Organisationen zu einem **Vernetzungstreffen** ein. Dies ermöglicht es Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum (neben Deutschland sind dies beispielsweise Österreich, Schweiz, Luxemburg), sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

9. Was muss getan werden?

Insbesondere hinsichtlich der Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel zur Ausbeutung der Betteltätigkeit und strafbarer Handlungen steht Deutschland noch vor großen Herausforderungen:

Es müssen auf allen Ebenen **Zuständigkeiten geklärt** werden, um sich diesen Ausbeutungsformen konkret und effektiv widmen zu können; zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist vielfach ungeklärt, **welches Ministerium oder welches Polizeidezernat** für diese Formen von Menschenhandel zuständig ist. Auch die Zuständigkeiten innerhalb der **Beratungslandschaft** sind nicht klar bzw. fehlt es an Beratungsstellen, die die notwendigen Mittel und Ressourcen zur Verfügung haben, um ihre Angebote weiteren Betroffenen Gruppen öffnen zu können.

Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene für Menschenhandel, die diese Aufgaben **regelmäßig und dauerhaft** übernehmen möchten, müssen Mittel erhalten, um ihr **Mandat auszuweiten, neue konzeptionelle Überlegungen vorzunehmen und Ressourcen aufzustocken**, damit Betroffene dieser Ausbeutungsformen betreuen werden können; alternativ müssen **neue Unterstützungsstrukturen** geschaffen oder **bestehende erweitert** werden.

Um Betroffene von Menschenhandel zur Ausbeutung strafbarer Handlungen **zu identifizieren** und vor Kriminalisierung zu schützen, müssen **Strafverfolgungsbehörden umfassend und kontinuierlich geschult** werden. Schulungen sollen

Stereotypisierungen vermeiden und die Rechte der Betroffenen in den Fokus stellen; die Möglichkeit von der **Strafverfolgung der Betroffenen abzu- sehen** muss, wann immer gerechtfertigt, genutzt werden.

Die **Vernetzung mit Akteuren**, die bislang weniger mit dem Thema Menschenhandel zu tun hatten, aber mit potentiell Betroffenen in Kontakt kommen können, muss verbessert werden. Dies gilt zum Beispiel für Einrichtungen wie Obdachlosenunterkünfte, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder Migrant*innenselbstorganisationen.

Bestehende **Kooperationskonzepte und Runde Tische** sollten um die Themen Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen erweitert und ggf. weitere Kooperationspartner*innen eingebunden werden.

Interdisziplinär ist ein **Austausch** darüber erforderlich, wie die Betroffenen dieser Ausbeutungsformen besser erkannt und unterstützt werden können. Neue strategische Ansätze sind notwendig. Hilfreich sind hierbei auch internationale Vernetzungen, um von den **Erfahrungen aus anderen Ländern zu lernen**.

Allgemein für alle Ausbeutungsformen gilt:

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und bei deren Durchsetzung unterstützt werden.

Betroffenen müssen auch **unabhängig von einer Strafverfolgung** und ihrer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden **Zugang zu ihren Rechten haben**.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten; nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren, sondern auch unabhängig von der Bereitschaft und Fähigkeit eine Zeug*innenaussage zu machen.

Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung** einzufordern, müssen verbessert werden.

Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die ausreichende **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Bestehende **Kooperationsnetzwerke** müssen um alle Formen von Menschenhandel und alle Betroffenenengruppen erweitert werden. Bestehen in einzelnen Regionen oder Bundesländern bislang keine Strukturen, sollten gegebenenfalls neue Netzwerke aufgebaut werden. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften ist eine Grundvoraussetzung für die Identifizierung und Unterstützung von Betroffenen und muss gestärkt werden.

Darüber hinaus gilt es, **Schulungen** zum Thema Menschenhandel sicher zu stellen, um bei möglichst vielen Personen, die potentiell mit Betroffenen in Kontakt kommen, eine Grundsensibilisierung zu erreichen.

Weiterführende Informationen

(teilweise Englisch)

- **KOK e. V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
Hier sind auch alle im KOK e. V. organisierten sowie weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt.
- **KOK Informationsdienst 2016:**
Zu Straftaten oder Betteln gezwungen:
https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK_Informationsdienst_2016.pdf
- **Anti-Slavery International (2014) Trafficking for forced criminal activities and begging in Europe:**
www.antislavery.org/wp-content/uploads/2017/01/trafficking_for_forced_criminal_activities_and_begging_in_europe.pdf
- **Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Menschenhandel:**
https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html
- **Europäische Union:**
www.ec.europa.eu/anti-trafficking/
- **Interpol (2014) Child trafficking for exploitation in forced criminal activities and forced begging:**
https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/child_trafficking_for_exploitation_in_forced_criminal_activities.pdf
- **OSZE:**
www.osce.org/secretariat/trafficking
und
<http://www.osce.org/secretariat/232541>

Speziell zur Non-Punishment Clause:

(2013) Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking:

<http://www.osce.org/secretariat/101002>

- **Europarat:**

www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp

- **UNODC, Human trafficking:**

<http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/what-is-human-trafficking.html?ref=menu>

- **UN Sonderberichterstatter*in zu Menschenhandel:**

www.ohchr.org/EN/Issues/Trafficking/Pages/TraffickingIndex.aspx

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies gilt es mit aktiver Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu ändern!
Unterstützen Sie uns – jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den KOK e. V. gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht.

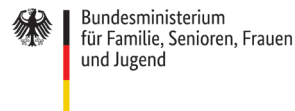
Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

WeCanHelp:

Unterstützen Sie den KOK e. V. online über **www.wecanhelp.de**

Der KOK e. V. wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom:



Die Informationsbroschüre **Menschenhandel**
ist außerdem erhältlich zum Thema
Menschenhandel – Arbeitsausbeutung
und
Menschenhandel – Sexuelle Ausbeutung.

Auch erhältlich in englischer Sprache.

Herausgegeben von
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e. V.
Gestaltung: Ricarda Löser
Foto: Ana Catalá
Druck: Oktoberdruck, Berlin
© KOK e. V. – 2017



Kurfürstenstraße 33, 10785 Berlin

Tel.: 030/263 911 76

Fax: 030/263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de